

Eurofurence e.V.

Am Kielshof 21a
51105 Köln



Eurofurence e.V.
Am Kielshof 21a
51105 Köln

Satzung

Fassung vom 01.02.2025



Vereinsatzung Eurofurence

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fangemeinde um anthropomorphe Tier- und theriomorphe Menschendarstellungen jeder Form ("Furries") und ihre Lebensart zu fördern, Begegnungsstätten zu schaffen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Schaffung von Kommunikationskanälen im Internet
 - b) Abhaltung von Gesellschaftsabenden, Versammlungen und Vorträgen
 - c) Unterstützung anderer Organisationen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eurofurence" und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Namen wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete und nach deutschem Recht volljährige Freund von anthropomorphen Tier- oder theriomorphen Menschendarstellungen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den Veranstaltungen und deren Planung teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder erlangen das Stimmrecht nach 2 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung 3 Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsozialen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsaktivitäten berührenden Gründen.



- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen den Beschluß kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) *(wurde am 13.08.2000 aus der Satzung gestrichen)*
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann dazu berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines beliebigen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß einer der Vorsitzenden zum nächstmöglichen sinnvollen Zeitpunkt jedoch nicht später als 1 Monat eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat per E-Mail oder Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse einzuladen. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versanddatum der Mail oder mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.



- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende, bei der Verhinderung aller ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmabgabe vor.
- (3) Die Beschlußfindung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.



§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Sicherung des laufenden Geschäfts ist der Vereinsvorstand im Recht, Kredite aufzunehmen oder mit der Bank einen Kreditrahmen zu vereinbaren, sofern durch ausstehende Forderungen (z. B. vom Finanzamt) Finanzierungslücken entstehen. Der Kredit darf nicht höher sein als zur Deckung der festen Kosten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs für maximal drei Monate notwendig ist.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt den Mitgliedern in gleichen Teilen zu. Wenn dieser Betrag 5 Euro pro Person nicht übersteigt, wird der gesamte Betrag dem Berliner Zoo gespendet.